



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	01.08.2006	0167/06 - I/69
-----------	------------	----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	14.08.2006	11.2	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.09.2006	8	
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2006	13	

Betreff:

**Wahl des Ortsgerichtsvorstehers für den
Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt)**

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für das Ortsgericht Wetzlar I (Kernstadt) wird

Herr Erwin Weller, geb. am 25.06.1930,
Burgunderstraße 30, 35578 Wetzlar,

als Ortsgerichtsvorsteher von der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen.

Wetzlar, den 01.08.2006

gez. Dette

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsvorstehers Erwin Weller am 26.09.2006 endet.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl. I Seite 113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllt der Vorgeschlagene.

Herr Weller hat sich am 27.07.2006 schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall seiner Ernennung für weitere 5 Jahre auszuüben.

Für die Vorschläge ist jeweils mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.